

An das
Bundesministerium für
Energie, Wirtschaft und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.III8-25@bmwet.gv.at

Unser Zeichen /GB

Sachbearbeiter Mag. G.Benesch

Telefon +43 | 1 | 811 73-0

eMail benesch@ksw.or.at

Datum 21.08.2026

Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 Begutachtungsverfahren – Geschäftszahl: 2026-0.563.845

Sehr geehrter Herr SC Mag. Konetzky!

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird und erlaubt sich folgende Anmerkungen:

Allgemeines:

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, das Berufsrecht der Bilanzbuchhaltungsberufe zu modernisieren, Prüfungsstrukturen zeitgemäß auszugestalten und administrative Abläufe zu vereinfachen.

Die vorliegende Novelle beschränkt sich jedoch nicht auf derartige organisatorische und ausbildungsbezogene Anpassungen. In mehreren Bestimmungen werden die beruflichen Befugnisse der Bilanzbuchhaltungsberufe in Bereichen erweitert, die unmittelbar an die den Steuerberater:innen nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) zukommenden Befugnisse zur Beratung und Vertretung in Abgabenangelegenheiten heranreichen. Damit wird die im geltenden Recht angelegte, sorgfältig austarierte Abstufung zwischen den Bilanzbuchhaltungsberufen einerseits und den Wirtschaftstreuhandberufen andererseits zunehmend angeglichen.

Kritisch sind aus Sicht der KSW insbesondere jene Änderungen, durch die die Bilanzbuchhaltungsberufe über die Durchführung der ihnen übertragenen Buchhaltungs- und Personalverrechnungstätigkeiten hinaus zur eigenständigen Vertretung in abgabenrechtlichen Verfahren ermächtigt werden.

1. Das abgestufte System rechnungswesenbezogener Dienstleistungen

Das österreichische Berufsrecht kennt für rechnungswesenbezogene Dienstleistungen ein bewusst abgestuftes System. Der Gesetzgeber hat mit dem Personalverrechner, dem Buchhalter und dem Bilanzbuchhalter drei Berufsbilder geschaffen, deren Befugnisse jeweils auf einen klar umrissenen, gegenüber den Wirtschaftstreuhandberufen deutlich engeren Leistungsausschnitt beschränkt sind. Diese Abstufung ist kein Redaktionsversehen, sondern rechtspolitische Grundentscheidung: Unternehmen soll ein

bedarfsgerecht dimensioniertes, kostengünstigeres Leistungsangebot als Alternative zum akademisch ausgebildeten Steuerberater zur Verfügung stehen.

Die Systemlogik ist dabei durchgehend eine Logik der Entsprechung: Dem jeweiligen Befugnisumfang korrespondiert ein darauf – und nur darauf – zugeschnittener Ausbildungs- und Prüfungsstandard. Wer weitergehende Leistungen benötigt, dem stehen der Bilanzbuchhalter und darüber hinaus der Steuerberater offen. Die Berufsbilder stehen nebeneinander, nicht in einer Aufstiegslinie, an deren Ende die Angleichung an den Wirtschaftstreuhänderberuf stünde.

Die Zuerkennung gesetzlicher Berufsbefugnisse, die als Vorbehaltsaufgaben ausgestaltet sind, ist kein Selbstzweck. Sie dient dem Schutz der rechtsuchenden Klient:innen und der Funktionsfähigkeit der Abgaben- und Sozialversicherungsverwaltung.

2. Kein Automatismus zwischen Qualifikationsniveau und Befugnisumfang

Gerade weil dieser Zusammenhang in der rechtspolitischen Diskussion regelmäßig hergestellt wird, ist die Verbindung von Niveauanhebung und, wenn auch zunächst punktueller, Befugniserweiterung im selben Vorhaben problematisch. Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, dass mit der Neugestaltung der Fachprüfungen keine wie immer geartete Erweiterung der Berufsbefugnisse verbunden ist oder vorbereitet wird.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 6) und Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 3) – Erweiterung der Vertretungsbefugnisse im Umsatzsteuerrecht:

Die Novelle erweitert die bestehenden Befugnisse im Bereich der Umsatzsteuer um die Vertretung einschließlich Registrierung, Beendigung und Abgabe von Erklärungen hinsichtlich der Sonderregelungen gemäß § 25a, § 25b und Art. 25a UStG 1994 sowie um Erklärungen zur Verwendung von Gutschriften gemäß § 214 BAO.

Auch diese Erweiterung wird von der KSW kritisch gesehen.

1. Überschreitung bloßer Erklärungstätigkeiten

Die Anwendung der umsatzsteuerlichen Sonderregelungen kann erhebliche steuerrechtliche Beurteilungen voraussetzen.

Insbesondere können Fragen zu beurteilen sein,

- ob die Voraussetzungen einer Sonderregelung erfüllt sind,
- welche Umsätze von ihr erfasst werden,
- welchem Mitgliedstaat Besteuerungsrechte zukommen,
- welche Registrierung erforderlich ist und
- wann eine Sonderregelung zu beenden oder zu wechseln ist.

Die vorgesehene Formulierung beschränkt die Befugnis nicht auf eine rein technische Registrierung oder Übermittlung bereits feststehender Daten, sondern spricht ausdrücklich von „Vertretung“.

Der Gesetzeswortlaut beschränkt die Befugnis nicht auf die technische Registrierung oder die Übermittlung bereits feststehender Daten, sondern spricht ausdrücklich von „Vertretung“. Damit besteht die Gefahr, dass eine formal als Erklärungstätigkeit bezeichnete Befugnis in einem Rechtsgebiet mit ausgeprägtem Unionsrechtsbezug, das im Prüfungsstoff nicht abgebildet ist, faktisch zur eigenständigen umsatzsteuerrechtlichen Beratung und Parteienvertretung erweitert wird.

2. Forderung der KSW

Die vorgesehenen Erweiterungen sind jedenfalls so einzuschränken, dass daraus keine eigenständige Befugnis zur steuerrechtlichen Beratung oder zur Vertretung in (strittigen) umsatzsteuerrechtlichen Fragen abgeleitet werden kann.

Der Befugnisumfang gemäß geltender Rechtslage sollte beibehalten werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 2) – Sozialversicherungsrechtliche Beratung und elektronische Akteneinsicht:

Der Entwurf sieht eine Ausweitung des Beratungsrechts in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen um das Recht der elektronischen Akteneinsicht vor. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, damit Bilanzbuchhalter:innen „das *Beratungsrecht effizient für die Klienten ausüben können*.“

Die Akteneinsicht ist ein verfahrensrechtliches Institut. Sie setzt grundsätzlich Parteistellung oder ein daraus abgeleitetes Vertretungsverhältnis voraus. Hinzu tritt, dass die sachgerechte Ausübung der Akteneinsicht selbst verfahrensrechtliche Kenntnisse voraussetzt: Der Wert einer Einsichtnahme bemisst sich daran, ob aus dem Akteninhalt die richtigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen gezogen werden können.

Für die Ausübung eines allgemeinen Beratungsrechts ist eine verfahrensbezogene Akteneinsicht nicht erforderlich. Somit besteht uE **keine** sachliche Rechtfertigung, für eine solche Ausweitung der Berechtigung. Im Zusammenhang zulässiger Vertretungshandlungen im Rahmen des § 2 Abs 1 Z 7 BibuG ist ohnedies Akteneinsicht zu gewähren. Die Kompetenzabgrenzung zu anderen gesetzlich geregelten Beratungsberufen muss gewahrt bleiben.

Daher regen wir an, diese Erweiterung ersatzlos zu streichen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 3) – Erklärung zur Verwendung von Gutschriften gemäß § 214 BAO:

Kritisch beurteilt die KSW die Aufnahme der Erklärung zur Verwendung von Gutschriften nach § 214 BAO in den Befugniskatalog. Die Erläuterungen bezeichnen die Neufassung gleichwohl pauschal als sprachliche Verbesserung. Das trifft nicht zu. Es handelt sich um eine materielle Befugnisserweiterung, die als solche weder ausgewiesen noch begründet wird.

Die Gutschriftenverrechnung am Abgabenkonto ist **keine buchhalterische Tätigkeit**, sondern eine abgabenverfahrensrechtliche Disposition über das Abgabenkonto. Sie entscheidet darüber, auf welche Abgabenschuldigkeit eine Zahlung oder Gutschrift zu verrechnen ist, und wirkt unmittelbar auf

- Bestand und Fälligkeit offener Abgabenschuldigkeiten sowie auf Säumniszuschläge,
- Einbringungsmaßnahmen und die Vertreterhaftung,
- und – praktisch besonders folgenscher – auf die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige, die eine den Abgabenvorschriften entsprechende Entrichtung voraussetzt. Eine unrichtige oder unterbliebene Verrechnungsweisung kann die Straffreiheit vernichten.

Die KSW sieht keinen sachlichen Grund dafür, eine derartige verfahrensrechtliche Befugnis im BiBuG zusätzlich einzuräumen, die zudem durch keinen Prüfungsinhalt abgedeckt wird. Die entsprechende Wortfolge sollte daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 2) – Vertretung im Rahmen der GPLB:

1. Vorgesehene Änderung

§ 4 Abs. 1 Z 2 soll künftig die Befugnis zur

„Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren“

umfassen.

Die KSW lehnt die vorgesehene Erweiterung um die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ausdrücklich ab.

2. Außenprüfung ist keine bloße Fortsetzung der Personalverrechnung

Die Vertretung im Rahmen einer Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge ist qualitativ von der Durchführung der laufenden Personalverrechnung zu unterscheiden.

Gegenstand eines solchen Prüfungsverfahrens ist gerade die behördliche Überprüfung, ob die vom Abgabepflichtigen vertretene rechtliche Beurteilung zutreffend war.

Im Prüfungsverfahren können insbesondere Fragen betreffend

- die steuerliche Qualifikation von Vergütungen und Vorteilen,
- die Lohnsteuerpflicht einzelner Bezüge,
- die Abgrenzung selbständiger und unselbständiger Tätigkeiten,
- die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Beschäftigungsverhältnissen,
- die Behandlung von Sachbezügen,
- die Anwendung von Steuerbefreiungen,
- die Beurteilung von Reisekosten und sonstigen Aufwandsersatzes sowie
- die Bemessung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

zu beurteilen und gegenüber den Prüfungsorganen rechtlich zu vertreten sein.

Eine solche Tätigkeit erschöpft sich nicht in der technischen Umsetzung einer Personalverrechnung. Es ist jener Verfahrensabschnitt, in dem die Sach- und Beweislage für sämtliche Folgeverfahren fixiert wird. Was dort geschieht oder unterlassen wird, ist in aller Regel nicht mehr korrigierbar. Sie erfordert vielmehr die rechtliche Würdigung von Sachverhalten sowie die Wahrnehmung der Interessen des Abgabepflichtigen gegenüber einer Behörde. Die Vertretung in der gemeinsamen Prüfung ist daher keine „Ergänzung“ der laufenden Verrechnung, sondern anspruchsvolle Verfahrensvertretung mit präjudizieller Wirkung für Abgaben-, Beitrags-, Haftungs- und Finanzstrafverfahren.

Die Niederschrift über die Schlussbesprechung und der Prüfungsbericht bilden die Tatsachengrundlage der nachfolgenden Bescheide. Im Prüfungsverfahren abgegebene Erklärungen und Zugeständnisse entfalten faktische Bindungswirkung, die im Beschwerdeverfahren nur mit erheblichem Aufwand und häufig gar nicht mehr aufgelöst werden können. Beweisanträge und Beweisanbote, die im Prüfungsverfahren nicht gestellt werden, sind später nur eingeschränkt nachholbar; das Neuerungsverbot im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof verfestigt die Aktenlage endgültig. Wer die Beweislage bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufbaut, kann sie später nicht mehr herstellen. Das Prüfungsverfahren determiniert die Reichweite der Bescheidwirkungen ebenso wie die Voraussetzungen einer späteren Wiederaufnahme (§ 303 BAO). Ob Tatsachen als „neu hervorgekommen“ gelten, hängt davon ab, was gegenüber der Abgabenbehörde offengelegt wurde. Diese Beurteilung ist im laufenden Verfahren zu treffen. Die Prüfung ist zugleich Anknüpfungspunkt für finanzstrafrechtliche Folgen. Mit dem Beginn der Amtshandlung verliert die Selbstanzeige ihre strafbefreiende Wirkung (§ 29 Abs 3 lit c FinStrG); die Beurteilung, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Selbstanzeige noch zulässig und rechtzeitig ist, ob eine Verfehlung darzulegen ist und welche Belehrungs-, Beteiligten- und Aussageverweigerungsrechte bestehen, erfordert finanzstrafrechtliche Kenntnisse. Fehleinschätzungen sind irreversibel und treffen unmittelbar den Klienten. Im

Beitragsteil der gemeinsamen Prüfung treten Fragen des ASVG und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (AVG) hinzu, etwa zur Dienstnehmereigenschaft, zur Beitragsgrundlage oder zur Verjährung, jeweils mit unmittelbarer Haftungsrelevanz (§ 9 iVm § 80 BAO, § 67 Abs 10 ASVG).

c) Fehlende verfahrensrechtliche Ausbildung

Diesen Anforderungen steht ein Ausbildungs- und Prüfungsstand gegenüber, der Verfahrensrecht nicht abbildet. Weder das Modul „Personalverrechnung“ noch die Module „Buchhaltung und Kostenrechnung“ und „Bilanzierung“ enthalten unter den insgesamt 38 Lernergebnissen ein einziges verfahrensrechtliches. Auch das mündliche Modul sieht solche Inhalte nicht vor.

Damit fehlt der Befugniserweiterung die tragende Rechtfertigung. Das Effizienzargument der Erläuterungen – der Prüfer habe „den kompetenten Ansprechpartner“ – kehrt sich in sein Gegenteil: Ein Vertreter, der die verfahrensrechtlichen Konsequenzen seines Handelns nicht zu überblicken vermag, verzögert das Verfahren nicht nur, er setzt für seinen Klient:innen unumkehrbare Nachteile. Die Berufsgruppe wird überdies in eine Verantwortung gestellt, der sie nach dem gesetzlich vorgesehenen Ausbildungsstand nicht entsprechen kann. Die daraus resultierenden Haftungsrisiken treffen sie selbst. Die Erweiterung liegt daher auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Personalverrechner:innen.

3. Kernbereich der steuerlichen Parteienvertretung

Die berufsmäßige Beratung und Vertretung in Abgabenangelegenheiten gehört zum Kernbereich des Berufsbildes der Steuerberater nach dem WTBG 2017.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde Personalverrechnern ausdrücklich die Vertretung in einem abgabenbehördlichen Prüfungsverfahren eingeräumt.

Damit wird eine wesentliche Grenze zwischen der Befugnis zur Durchführung der Personalverrechnung einerseits und der berufsmäßigen steuerlichen Parteienvertretung andererseits überschritten.

Die KSW sieht darin einen erheblichen Eingriff in die bestehende berufsrechtliche Kompetenzordnung.

4. Ausschluss des Rechtsmittelverfahrens ist nicht ausreichend

Die vorgesehene Einschränkung

„jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren“

vermag die Bedenken der KSW nicht auszuräumen.

Die wesentliche rechtliche Auseinandersetzung findet regelmäßig bereits während der Prüfung und insbesondere im Zusammenhang mit den Prüfungsfeststellungen und der Schlussbesprechung statt.

Die gesetzliche Trennung würde daher zu dem schwer nachvollziehbaren Ergebnis führen, dass ein Bilanzbuchhalter einen Abgabepflichtigen hinsichtlich einer Rechtsfrage während des gesamten Prüfungsverfahrens vertreten dürfte, bei einer anschließenden Bekämpfung der aus derselben Rechtsfrage resultierenden Abgabenfestsetzung jedoch die Vertretung übernehmen müsste.

Eine derartige Trennung ist weder aus Sicht der Rechtssicherheit noch aus Sicht einer konsistenten beruflichen Kompetenzordnung sachgerecht und spricht somit dem Grunde nach gegen das vorgesehene Vertretungsrecht.

5. Forderung der KSW

Die bisherige Abgrenzung zwischen der Durchführung der Personalverrechnung einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Erklärungen und der Vertretung in abgabenbehördlichen Prüfungsverfahren ist beizubehalten.

Zu Z 6 (§§ 12a bis 12e) – Qualifikationsniveau der Fachprüfungen:

Laut Erläuterungen zum Entwurf "sollen die neuen Prüfungsbestimmungen den Deskriptoren des Qualifikationsniveaus 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) entsprechen." Dies wäre aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Berufsberechtigungen in den vergangenen Jahren erforderlich.

Auch darf darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber die Bilanzbuchhaltungsberufe bewußt nicht als akademischen Beruf konzipiert hat, um Unternehmen rechnungswesenbezogene Dienstleistungen auf einem vereinfachten Niveau als Alternative zum (akademischen) Steuerberater anzubieten. Ein Anheben des Fachprüfungsniveaus auf Bachelor-Niveau läuft diesem Konzept entgegen und ist in Anbetracht der Berufsberechtigungen der Bilanzbuchhaltungsberufe nicht erforderlich, vielmehr überschießend und sachlich ungerechtfertigt.

Die Angleichung bzw. Aufwertung der BiBu-Prüfung auf das NQR 6 Niveau des NQR entspricht dem Niveau eines Abschlusses eines Bachelorstudiums und ist sohin mit diesem zwar nicht gleichartig, aber gleichwertig. Dies impliziert nicht nur eine umfassendere Prüfung, wie sie nun ausgearbeitet wurde, sondern auch eine sehr umfangreiche Vorbereitungszeit, nämlich insgesamt 4.500 Stunden (180 ECTS mal 25h). Insofern wurden die Prüfungsthemen auf vier Module sehr umfassend ausgeweitet, sodass diese auch quantitativ einem Bachelorstudium entsprechen sollen.

Auszug aus Maßnahmen

Maßnahme 1: Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

„ Die Qualifikationsstandards und die Kompetenzniveaus beschreiben in der Prüfungsordnung die Berufsberechtigungen für den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberuf in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Der Inhalt und Umfang der Fachprüfungen wurden durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Fachprüfung nachgewiesen werden können. ...“

Prüfungen auf Basis von Lernergebnissen zu etablieren, verfolgt das Ziel der Transparenz, Durchlässigkeit und leichten Anerkennung von Vorleistungen und Fachprüfungen, die an anderen berufsbezogenen Bildungsanbietern absolviert wurden, sofern diese auch mit entsprechend inhaltlich vergleichbaren Lernergebnissen ausgewiesen sind.

Das zielt auf die implementierte Abkehr von einer bürokratischen und umfassenden Einzelanerkennung von Prüfungen durch den Fachbeirat im ex post Verfahren, wie derzeit noch gemäß § 13 vorgesehen, hin zu ex ante Anrechnungen von Prüfungen auf Basis von inhaltlich entsprechend vergleichbaren Lernergebnissen und/oder Einstufungen auf NQR 6 Niveau nach dem NQR.

Insofern müsste mit dieser Transparenz und Vergleichbarkeit folgende Anpassung einhergehen und § 13 lauten:

„§ 13. (1) Personen, die die Ablegung einzelner Module einer Fachprüfung einer auf Basis von entsprechenden Lernergebnissen und/oder Einstufungen auf NQR 6 Niveau nach dem NQR inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung schriftlicher Module einer Fachprüfung befreit. Die Behörde hat darüber unter Bezugnahme auf die jeweilige vergleichbare Prüfungsordnung des Bildungsanbieters in einem ex ante Verfahren zu entscheiden.“

Zu Z 10 (§§ 14 bis 20) – Fachprüfungen:

Zu § 17:

In Abs 2 Z 3 und 4 sind als Lernergebnisse vorgesehen:

„(2) Im Rahmen dieses Moduls hat der Prüfungskandidat aus den angeführten Lernergebnissen jeweils mindestens vier der Z 1 bis 8 und mindestens drei der Z 9 bis 16 von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

[...]

3. Rechtliche Bewertung von Erlösen in umsatzsteuerlicher Hinsicht,

4. Rechtliche Bewertung betrieblicher Aufwände in umsatzsteuerlicher Hinsicht,“

Damit betreffen in diesem Modul zwei von insgesamt 16 Lernergebnissen umsatzsteuerliche Themen, wobei von den in den Ziffern 1 bis 8 angeführten Gebieten im Rahmen der Fachprüfung lediglich vier auszuwählen sind. Dadurch ist es möglich und absehbar, daß diese Themen vielfach nicht abgeprüft werden.

Demgegenüber stehen gem. § 2 Abs 1 Z 6 und auch § 3 Abs 2 Z 3 die Vertretung, Abfassung und Abgabe von UVA, ZM, Registrierung, Sonderregelungen und Gutschriften ein.

Abgesehen von den genannten (optionalen) Lernergebnissen enthält die Fachprüfung keine umsatzsteuerspezifischen Inhalte. Die Zuerkennung gesetzlicher Befugnisse – insbesondere von Vorbehaltsaufgaben – setzt jedoch voraus, daß für deren Ausübung eine entsprechende gesetzlich verpflichtende Ausbildung (Prüfung) zu absolvieren ist. Es entspricht der Judikatur des VfGH, daß gesetzliche Berufsbefugnisse bzw der Zugang zu diesen Berufen an einen fachlich entsprechenden Ausbildungsstandard anknüpfen müssen (während es der Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers zusteht, eine Ausbildung vorsehen, die mehr Kenntnisse vermittelt als für einzelne Berufsbefugnisse erforderlich sind).

Da dieser Grundsatz durch die vorgesehenen Lernergebnisse nicht erfüllt wird, sind die Berufsbefugnisse (§§ 2 und 3) dementsprechend anzupassen und auf die Erstellung und Übermittlung (Abgabe) von UVA und ZM unter Ausschluß der Vertretung und Beratung in umsatzsteuerlichen Angelegenheiten einzuschränken (s.o., die Ausführungen zu Z 1 und Z 3).

Zu Z 22 (§ 62) – Berufung auf die Bevollmächtigung

Die Erstreckung der Vollmachtsfiktion auf Buchhalter und Personalverrechner wird mit Verwaltungsvereinfachung begründet. Das trifft formal zu, verkennt jedoch die praktische Wirkung: Die Berufung auf die Bevollmächtigung ersetzt den urkundlichen Nachweis und entfaltet Wirkungen im Verhältnis zu den Abgabenbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit der Zustellung nach dem Zustellgesetz.

Der geltende Berechtigungsumfang trägt dem Berufsbild in seiner gesetzlich konzipierten Ausgestaltung angemessenen Rechnung. Eine Erweiterung wäre systemwidrig und entbehrt einer tragfähigen sachlichen Rechtfertigung.

Wir ersuchen unsere Anregungen zu berücksichtigten und stehen für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Catherina Pschera-Krassnig
Berufsgruppenobfrau der Steuerberater:innen

Mag. Gregor Benesch
(Kammerdirektor-Stellvertreter)

Elektronisch gefertigt

Referent:innen:

StB Mag. Catherina Pschera-Krassnig
WP / StB KR Mag. Werner Braun
WP / StB Mag. Karl Fuchs
StB Mag. Jürgen Sykora

